

## Auf-und Abstiegsregelung 2015/2016

### A. Kreisoberliga

Die Kreisoberliga spielt in der Serie 2016/2017 mit 16 Mannschaften.

Der Sieger der Kreisoberliga der Serie 2015/2016 steigt in die Landesklasse auf.

Aus der Kreisoberliga steigen nach der Serie 2015/2016 zwei Mannschaften in die Kreisligen ab

Aus den Kreisligen steigen die beiden Staffelsieger und der Sieger der Relegation der beiden

Zweitplatzierten der Kreisligen auf.

Sollten Mannschaften aus der Landesklasse in die Kreisoberliga absteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga entsprechend.

Absteiger LK	Absteiger KOL	Aufsteiger KL
0	2	3
1	3	3
2	4	3
3	5	3

### B. Kreisliga

Die Kreisliga spielt in der Serie 2016/2017 in 2 Staffeln zu je 16 Mannschaften.

Sollten durch den Abstieg aus der Kreisoberliga weitere Plätze in den Kreisligen benötigt werden, können auch die Dritttletzten der Kreisligen in die 1.Kreisklassen absteigen.

Dabei wird der Koeffizient aus den erreichten Punkten / Anzahl der Spiele ermittelt.

Absteiger KOL	Absteiger KL	Aufsteiger KK
2	4	4
3	5	4
4	6	4

### C. 1.Kreisklasse

Die Staffelsieger der vier 1.Kreisklassen steigen in die Kreisligen auf.

Sollten Plätze in den Kreisligen frei sein, können auch der/die beste(n) Zweitplatzierte(n) auf.

Dabei wird der Koeffizient aus den erreichten Punkten / Anzahl der Spiele ermittelt.

Die Staffelstärke ist abhängig von den Meldungen der Vereine, die Staffelstärke wird auf 14 begrenzt.

### D. Senioren

Die Senioren spielen in der Serie 2015/2016 in 3 Staffeln.

In der Kreisliga und Kreisklasse wird Ü 35 gespielt.

In der Kreisliga 1 gibt keinen Absteiger.

Aus der Kreisliga Staffel 2 steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab, der Staffelsieger der Kreisklasse in die Kreisliga Staffel 2 auf.

Die Sieger der Kreisligastaffeln ermitteln einen Kreismeister in einem Spiel auf neutralem Platz.

### E. Allgemeines

Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Recht zum Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Diese Regelung findet jedoch nur bis Tabellenplatz 3 Anwendung.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des FVO.